

Masterstudiengang Wirtschaftsrecht **Modul: Rechtsfragen des Strukturwandels im Unternehmen**

Vorlesung Unternehmenskauf

Vollzug eines Unternehmenskaufvertrages

Literatur: *Beisel/ Klumpp* Unternehmenskauf, §§ 9, 10

Zu untersuchen sind nachfolgend Vorschriften, nach denen sich der Übergang von Rechten und Pflichten vollzieht. Fraglich ist hier vor allem, in welchem Umfang Mitwirkungsrechte Dritter bestehen oder Rechtsfolgen qua Gesetz eintreten

A. Bei Identität des Rechtsträgers (share deal)

1. **GmbH-Anteil**, § 16 Abs. 2 GmbHG, Haftung für sämtliche rückständige Leistungen aus der Mitgliedschaft, Möglichkeit der Vinkulierung, § 15 Abs.5 GmbHG
2. **Aktien:**
 - 2.1 Übertragung von Namensaktien: §§ 67, 68 AktG i.V.m. §§ 929 BGB ff
 - 2.2 Übertragung von Inhaberaktien: §§ 929 BGB ffMöglichkeit der Vinkulierung § 68 Abs.2 AktG
3. **Anteil an einer Personenhandelsgesellschaft:** Übertragung durch Abtretung gemäß §§ 413, 398 BGB, sofern dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, ansonsten dreiseitiger Vertrag

Problem bei Übertragung eines Kommanditanteils: Wird im Handelsregister lediglich das Ausscheiden des Veräußerers und der Eintritt des Erwerbers eingetragen, entsteht der Eindruck der Nachhaftung des ausgeschiedenen Kommanditisten nach §§ 161 Abs.2, 160 HGB. Diese lässt sich durch Eintragung eines Vermerks über die Sonderrechtsnachfolge vermeiden.

B. Bei Übertragung einzelner oder einer Gesamtheit von Vermögensgegenständen (asset Deal)

1. Grundstücke §§ 873, 925 BGB
2. Bewegliche Sachen §§ 929 BGB ff
3. **Firma** § 22 HGB,

Problem: Haftung nach § 25 HGB im Fall einer Firmenfortführung, aber Möglichkeit des Ausschlusses nach Abs.2.

4. Marken **§ 27 MarkenG** ‚im Zweifel Übergang auf den Erwerber‘
5. Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken Nach **§ 34 UrhG** sind Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Urhebers übertragbar, doch steht dem Urheber ein Rückrufrecht zu
6. Forderungen § 398 BGB
7. Überleitung von **Vertragsverhältnissen**
 - 7.1. Privatautonome Übernahme von Vertragsverhältnissen

Grundlage: Dreiseitiger Vertrag gemäß § 311 Abs. 1 BGB, Abgrenzung zur Schuldübernahme gemäß § 415 BGB

7.2. Gesetzliche Übernahme von Vertragsverhältnissen

7.2.1 **§ 566 BGB**, gilt nicht für Leasingverträge; von der Rechtsprechung dagegen anerkannt: Übergang eines Bierbezugsvertrages bei Übertragung einer Gaststätte

7.2.2 **§ 613 a BGB**

1. Tatbestandliche **Voraussetzungen**

1.1 Übergang eines Betriebs oder Betriebsteils

„**Betrieb**“ organisatorische Einheit, in der ein Arbeitgeber mit seinen Mitarbeitern mit Hilfe sachlicher und immaterieller Mittel einen konkreten Arbeitszweck fortgesetzt verfolgt.

Notwendig ist der Übergang mindestens einer wirtschaftlichen Einheit aus Personal- und Sachmitteln, die auch aus nur einem Arbeitnehmer bestehen kann. Funktionsnachfolge genügt nicht.

1.2 Übergang auf einen neuen Betriebsinhaber

Erforderlich ist die tatsächliche Weiterführung

1.3 Übergang durch Rechtsgeschäft

Betriebsveräußerung, Betriebsaufspaltung, Betriebsverpachtung, Nießbrauch, tatsächliche Übernahme ist ausreichend. Abgrenzung: Betriebsstillegung

2. **Rechtsfolgen:**

2.1 Eintritt in die bestehenden Rechtsverhältnisse einschließlich Tarifverträge

2.2 Haftung für Altverbindlichkeiten, Abs. 2

2.3 Ausschluss des Kündigungsrechts insoweit, als Betriebsübergang geltend gemacht wird, Abs.4

2.4 Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers, Abs. 6, Fristbeginn bedingt durch Unterrichtung

3. Gestaltungsmöglichkeiten

§ 613 a BGB ist nicht abdingbar, zulässig sind jedoch – bis zur Grenze der Umgehung - Aufhebungsverträge,

8. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Differenzierung danach, ob es sich um eine objektbezogene Genehmigung handelt oder um eine personengebundene Konzession.